

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Planungsbüro
Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 18.03.2020
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F14Ä / B12Ä2
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49-431-988-6-141849

11.05.2020

nachrichtlich:

Amtsvorsteherin
des Amtes Eggebek
→ Hauptamt
Hauptstraße 2
24852 Eggebek
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Eggebek

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
→ Sachgebiet Regionalentwicklung
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft (V 537)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);

- **14. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12**
der Gemeinde Eggebek

1. **Ihre Schreiben vom 18.03.2020 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)**
2. **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.04.2020**

Die Gemeinde Eggebek plant die 14. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für einen nordwestlich der Ortslage Eggebek,

im Nordosten der ehemals militärischen Liegenschaft des „NATO-Flugplatzes Eggebek“ gelegenen, etwa 12,3 ha großen und z.T. bebauten bzw. versiegelten Bereich. Wesentliches Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Recyclingparks der Fa. Peper Kies- und Mörtelwerk zu schaffen. Dazu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes, jeweils mit der Zweckbestimmung „Recyclingpark“, beabsichtigt.

In die Planung werden einbezogen

- das etwa 3 ha große, bisherige Teilgebiet 2 des Bebauungsplanes Nr. 12, das der Lagerung von Treibstoffen und sonstigen Stoffen sowie – aufgrund der seit 16.11.2019 rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 – der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen dient,
- bislang ungenutzte Teilflächen im Teilgebiet 1 des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie
- drei größere, bisher als Maßnahmenflächen vorgesehene Bereiche, die aber nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgenommen wurden.

Vorgesehen ist hier nunmehr die Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen, Betriebsanlagen und technischen Ausrüstungen von Unternehmen, die der Annahme, Analyse, Behandlung, Verwertung, Recycling und Zwischenlagerung von Abfällen dienen. Neben den notwendigen Geschäfts- und Büronutzungen, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Lagerräumen, Boxen, Lagerflächen und Containerstellplätzen sollen auch eine Waschanlage für Böden und Bauschutt, ein Brecher, ein Heizkraftwerk, eine Klärschlamm-trocknung und eine Eigenbedarfstankstelle zulässig sein.

Das Plangebiet ist Teil der ehemals militärischen Liegenschaft des „NATO-Flugplatzes Eggebek“, die im Rahmen des Folgenutzungskonzeptes Energie- und Technologiepark der „GPC Gewerbepark Carstensen GmbH“ einer zivilen Nachnutzung zugeführt werden sollte. Dazu wurde im Vorwege ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und am 19.07.2011 abgeschlossen, in dem die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben sichergestellt worden ist. Durch die 7. und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Gebiet bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung überplant; durch die Bebauungspläne Nr. 9 (Photovoltaik), Nr. 11 (Gewerbegebiet) und Nr. 12 (Sondergebiet „Energie- und Technologiepark“) wurden bereits konkrete Baurechte geschaffen.

Zu der aktuell vorliegenden Planung der Gemeinde Eggebek nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*). Im vorliegenden Fall ist außerdem der Abschluss des o.g. Zielabweichungsverfahrens zu berücksichtigen.

Grundlegende Idee des Nachnutzungskonzeptes für die ehemalige militärische Liegenschaft war die Ausrichtung auf eine gewerbliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf Unternehmen aus der Energie- und Technologiebranche. Hinsichtlich der räumlichen Aufteilung im Projektgebiet war im Wesentlichen eine intensive gewerbliche Nutzung im

südlichen Teil (Bebauungsplan Nr. 11) sowie eine eher extensive Nutzung mit Anlagen der Nutzung erneuerbarer Energien, betriebszugehörigen Lagerflächen, Nebenanlagen etc. im nördlichen Teil (Bebauungsplan Nr. 12) vorgesehen. Die extensive Nutzung im nördlichen Bereich begründete sich dabei wie folgt:

- Aufgrund der Nähe zu der im Gebiet betriebenen Windkraftanlage ergeben sich Abstände für schützenswerte Nutzungen; daher können im Umfeld der Anlage keine Nutzungen zugelassen werden, die einen dauerhaften Aufenthalt erfordern.
- Die intensive gewerbliche Nutzung sollte entsprechend dem Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens vor allem in dem durch den Bebauungsplan Nr. 11 überplanten südlichen Bereich erfolgen; dem nördlichen Bereich blieb lediglich eine ergänzende Funktion vorbehalten.

Eine weitergehende gewerbliche Entwicklung mit eigenständigen Betrieben würde mit den Zielen der Raumordnung nicht übereinstimmen.

Im Hinblick auf die jetzt vorliegende Planung stellt sich allerdings die Frage, inwieweit das damit verfolgte Ansiedlungsvorhaben eines eigenständigen, mit einer Flächeninanspruchnahme von über 12 ha relativ großen und im Verhältnis zur Gesamtliegenschaft durchaus bedeutenden Recyclingbetriebes noch der im Zielabweichungsverfahren festgestellten Grundkonzeption für die Nachnutzung der Liegenschaft sowie den seinerzeit formulierten raumordnerischen Anforderungen (insbesondere Maßgabe zur Sicherung des Gebietsprofils) entspricht.

Vor dem Hintergrund weiterer bereits erfolgter bzw. beabsichtigter Ansiedlungen (lt. Aufzählung in Ziffer 1.1 der Begründung zählen dazu Unternehmen u.a. aus dem Bereich Abfallwirtschaft sowie ein Asphaltmischwerk und ein Pilotvorhaben zur Aufbereitung von organischen Reststoffen), deren Zuordnung zur Grundausrichtung des Gesamtareals auf „energie- und technologieorientierte Betriebe“ nicht offenkundig ist, ergeben sich mittlerweile Zweifel an der nachhaltigen Sicherung des Gebietsprofils.

Insofern halte ich es für erforderlich, dass seitens des zur Sicherstellung des Gebietsprofils / Verteilungsschlüssels eingerichteten Begleitgremiums / Beirates sowohl ein Votum zu der hier geplanten Betriebsansiedlung als auch eine Bilanzierung der bisherigen Konzeptumsetzung vorgelegt werden.

Außerdem wird um Darlegungen gebeten, ob und ggf. in welchem Maße der geplante Recyclingpark eine schützenswerte Nutzung darstellt, die einen dauerhaften Aufenthalt erfordert und deshalb Abstandserfordernisse zu der im Gebiet betriebenen Windkraftanlage auslöst.

Aufgrund der vorstehenden Aspekte ist eine Beurteilung der Planung noch nicht möglich. Die abschließende landesplanerische Stellungnahme wird daher bis zur Vorlage ergänzender Informationen zurückgestellt.

Auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.04.2020 weise ich ergänzend hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** werden außerdem folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

- Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Angaben, die in dem Umweltbericht aufzunehmen sind. Die Beachtung der Anlage 1 ist wesentlich, weil in ihr die Anforderungen an den Umweltbericht gesetzlich festgelegt sind.
Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts sind die Inhalte nach dem Vorbild der Anlage im Sinne einer Checkliste auszuführen.
Es sind grundsätzlich alle Inhalte, ob nun betroffen oder nicht, aufzunehmen und eine Prüfung der Umweltbelange in diesem Prüfschema vollständig zu dokumentieren. Die Umweltprüfung sieht das Verfahren in den Arbeitsschritten der Ermittlung, der Bewertung sowie der Beschreibung der betroffenen Belange vor und enthält damit eine der Praxis entsprechende Vorgehensweise für eine systematische und rechtssichere Aufbereitung des Abwägungsmaterials.
- Die Planzeichnung stellt den Planbereich als solchen dar; die umgebenden Nutzungen und Planungsinhalte sind jedoch nicht aufgenommen. Um die gegebenen planerischen Zusammenhänge, den konzeptionellen Ansatz und benachbarte Nutzungen nachvollziehen zu können, sind die letzten rechtskräftigen Planungen im Umgebungsbereich darzustellen, da die Wirkung der Planung und Vorbelastungen zum Beispiel in den angrenzenden Nutzungen SO-ETR-4 oder SO-ET-1 nicht nachvollzogen werden können. Ist es möglich, dass der nördliche Planbereich gar nicht im überplanten Bereich der 7. Flächennutzungsplanänderung liegt?
- Die bisher im Entwurf dargestellten Planungsinhalte sind mit den bisher durch die Gemeinde getroffenen Planungsentscheidungen abzugleichen und darzustellen. Die bisher getroffenen Aussagen zum Stand des Flächennutzungsplanes sind zu allgemein. So stellt die grundsätzliche Planung für den gesamten Bereich des Flugplatzes eine zivile Nachfolgenutzung im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energie- und Technologiepark mit unterschiedlichen Arten der baulichen Nutzung dar. Aus diesem Konzept soll nun ein Teil als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung `Recyclingpark´ herausgenommen werden. Der konzeptionelle Ansatz für den gesamten Planbereich lag darin, dass hier ein Schwerpunkt für die Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollte, so dass diese Entwicklung vor dem Gesamtkonzept begründet und die erwähnte Ergänzung des bestehenden gewerblichen Spektrums ergänzt werden muss. Mit der Konkretisierung der Planung für einen konkreten Betrieb sind auch die Auswirkung auf den gesamten konzeptionellen Ansatz der Planung darzustellen.
- Die erforderliche Untersuchung von Flächenalternativen geht über die Aussagen zum bestehenden Betriebsstandort in der Gemeinde in Osterby hinaus, da hier Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die nicht eindeutig für Recyclingbetriebe bzw. Gewerbebetriebe vorgesehen sind. Die erforderliche Alternativenprüfung ist unter städtebaulichen Kriterien zu prüfen, zu dokumentieren und sollte vertieft werden.

Freundliche Grüße

gez.
Jörn Uhl



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione
Schiffbrücke 24

24939 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.03.20/e:24.03.20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/020 FNP 14 + 2 B 12

Schleswig,
20. April 2020

**Gemeinde Eggebek: 14. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Recyclingpark“**
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten.
- Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten.
- Je nach gelagerten Abfallstoffen ist unter Umständen eine Löschwasserrückhaltung vorzusehen.

Dieser Umstand ist im weiteren bauaufsichtlichen Verfahren zu überprüfen und je nach Prüfergebnis umzusetzen.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Da für den Bebauungsplan Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden, sollte in einer aktuellen Kartierung geprüft werden, ob sich dort gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz eingestellt haben. Sollte dies der Fall sein, wäre eine Ausnahme/ Befreiung zu prüfen.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Weiterhin wäre es zu begrüßen, wenn eine aktuelle Übersicht über die in Anspruch genommenen und noch zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek erstellt würde.

Die untere **Wasserschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Gemäß § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz gilt „Als Schmutzwasser [...] auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

Somit ist das anfallende belastete Oberflächenwasser als Schmutzwasser zu bewerten und muss vom Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier dem Wasserverband Nord, abgenommen und in einer Kläranlage behandelt werden. Gemäß Abwasserordnung Anhang 27 werden hierfür besondere Anforderungen gestellt.

Laut Pkt. 4.2.1 der Begründung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 wird jedoch der Wasserverband Nord zukünftig keine Abwasseranlagen errichten und betreiben, sodass die Schmutzwasserableitung und -behandlung nicht gesichert ist. Im Planungsgebiet dürfen somit keine Betriebe mit Anfall von gewerblichen Schmutzwasser errichtet werden. Sofern der Abwasserbeseitigungsverpflichtete die Schmutzwasserbeseitigung nicht sicherstellt, darf der Recyclingpark hier nicht errichtet werden.

Gemäß Abbildung 2 des Begründungsentwurfes soll das Verbandsgewässer 51a des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Treene mit einer Lagerungsfläche für Böden überbaut werden. Die Überbauung ist unzulässig.

Gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 „Sondergebiet Recyclingpark“ in der Gemeinde Eggebek bestehen seitens der unteren Wasserbehörde somit Bedenken. Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung widerspricht die Planung den gesetzlichen Anforderungen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass es sich bei dem Gelände des GPC Gewerbepark Carstensen GmbH um den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatz der Bundeswehr in Eggebek handelt. In 2006 wurde eine orientierende Untersuchung durchgeführt (Amt für Geoinformationswesen, 11.07.2006: Überprüfung auf Kontaminationsverdachtsflächen Marine-Flugplatz Eggebek). Für den gegenständlichen nordöstlichen Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes konnte der Altlastenverdacht im Wesentlichen abgearbeitet werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen umgesetzt werden:

Auflagen:

- Bei Eingriffen in den Boden ist generell mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Diesem Sachverhalt ist entsprechend Rechnung zu tragen. Alle Erdarbeiten sind durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen

fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Der ggf. anfallende belastete Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Der Rückbau des ehemaligen Tanklager-Nord (Bereich zukünftige Betriebseinheit BE5, Waschanlage) ist von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- Es ist eine Versickerung von unbelastetem Wasser auf den angrenzenden Grünflächen vorgesehen. In den für die Versickerung vorgesehenen Bereichen sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen Bodenuntersuchungen durchzuführen und diese zu dokumentieren.
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vorab mitzuteilen (dirk.herding@schleswig-flensburg.de).
- Die Dokumentation der fachgutachterlichen Begleitung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich darauf hin, dass die blaue Schraffur auf den vorhandenen Gebäuden im Flächennutzungs- und Bebauungsplan mit der Planzeichenerklärung abzugleichen ist.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04. November 2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/020 FNP 14 + 2 B 12

Schleswig,
29. Januar 2021

Gemeinde Eggebek 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Recyclingpark“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Die naturschutzrechtliche Befreiung für die Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen wurde bereits separat unter Az. 661.6.06.01.020-153-20 am 25.11.2020 erteilt.

Neben der Beweidung ist auch eine extensive Mahd analog zu den Auflagen unter o.g. Az. aus naturschutzfachlicher Sicht möglich und sinnig.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Recyclingpark“ in der Gemeinde Eggebek weiterhin grundsätzliche Bedenken.

Gemäß § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz gilt „Als Schmutzwasser [...] auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“ Die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Eigentümer ist Voraussetzung für dieses Vorhaben. Jegliches belastete Abwasser darf der Versickerung und somit der Lagune nicht zugeleitet werden.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung hat der 80/20-Beirat am 18.06.2020 getagt und verschiedene Punkte besprochen. In diesem Zusammenhang wurde über die geänderten Voraussetzungen am Standort gesprochen und die ursprüngliche Lagerungsfläche im nördlichen Bereich des ehemaligen Flughafens hinterfragt. Aufgrund unterschiedlicher Umstände haben sich die Bedingungen an der Örtlichkeit mittlerweile geändert und der nördliche Teil wird nicht mehr in dem ursprünglich angedachten Umfang für die Lagerung benötigt. Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit hier einen, wie in der Begründung dargelegt, innovativ ausgerichteten Recyclingbetrieb an dem Standort anzusiedeln. Aufgrund der geänderten Voraussetzungen hat sich der Beirat für eine Ansiedelung ausgesprochen und vereinbart, dass in Zusammenarbeit mit der Landesplanung das Planungsrecht für das Vorhaben geschaffen und die Konzeption den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden soll. Hierbei soll es ausdrücklich nicht darum gehen, die Unterlagen der Situation vor Ort den anzupassen, sondern die zwischenzeitlich veralteten Definitionen (u.a. technologieorientiertes Gewerbe) und Gegebenheit zu aktualisieren. Hierzu werden es in den kommenden Monaten weitere Unterlagen zur Abstimmung bereitgestellt, die derzeitige Entwicklung mit der aufgezeigten Entwicklungsperspektive in der Stadt-Umland-Kooperation Flensburg vorgestellt und weitere Beiratstreffen stattfinden. Zum Beiratstreffen vom 18.06.2020 gibt es ein abgestimmtes Kurzprotokoll. Das Kurzprotokoll wird seitens des Kreises zusammen mit der Stellungnahme an die Landesplanung übersandt. Die vorstehenden Ausführungen sind in die Begründung aufzunehmen und Abstimmungsunterlagen im weiteren Verlauf sowohl dem Kreis als auch der Landesplanung vorzulegen.
- Die vorstehende Auseinandersetzung wird seitens des Kreises ausdrücklich begrüßt und die Ansiedelung des Recyclingunternehmens umfänglich unterstützt.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Kortüm)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

per Mail

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 04.11.2020
Mein Zeichen: 7815-Blp 2020/777
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@llur.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

26.11.2020

Gemeinde Eggebek

14. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sonstiges Sondergebiet Recyclingpark“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass ein Teil der Aussagen in der Begründung „Immissionsschutz“ von hier aus nicht nachvollzogen werden können, da nur die Stellungnahme des Ing.-Büros Dahms vom 24.09.2020 (Az.:19-290-02-IP-BrZI) den Planungsunterlagen beigelegt war. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den Einfluss der nahegelegenen Windenergieanlage. Inwieweit die weiteren Aussagen richtig sind, kann von hier aus daher nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau B. Gutknecht
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 18.03.2020/
Mein Zeichen: Eggebek-Fplanänd14-Bplan12-Änd2/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 19.03.2020

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Recyclingpark“ der
Gemeinde Eggebek und
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Sonstiges Sondergebiet „Recyclingpark“
der Gemeinde Eggebek
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



WaBoV Mittlere Treene · Buchenring 44 · 24852 Eggebek

EINGEGANGEN

21. APR. 2020

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24

24939 Flensburg

WaBoV Mittlere Treene

-Der Vorstand-

Geschäftsstelle:

Buchenring 44

24852 Eggebek

Tel.:04609/952921,Fax: 04609/952923

Bürozeiten:

Dienstags von 17:00 – 19:00 Uhr

E-Mail: info@wbv-mt.de

Internet: www.wbv-mt.de

Bankverbindung:

IBAN DE61217500000014026002

BIC NOLADE21NOS

Nachrichtlich:

Kreis SL-FL - UWB -

Aktenzeichen:

06.60.05

20200407StellungnahmeBPlan12 Recyclingpark

Bearbeiter:

Herr Wollesen

Datum:

7. April 2020

Gemeinde Eggebek

14. Änderung F-Plan – Sonderbaufläche Recyclingpark

2. Änderung B-Plan Nr. 12 – Sonstiges Sondergebiet „Recyclingpark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Planunterlagen dargestellt, hat es ein erstes Gespräch des Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene mit Antragsteller und Planer gegeben.

Folgende Aussagen in den vorgelegten Unterlagen müssen konkretisiert bzw. berichtigt werden:

Zitat 2. B-Plan Änderung Begründung zum Vorentwurf

4.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Das Verbandsgewässer 51a des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Treene verläuft im Bereich der nordöstlichen Abgrenzung des Plangebietes. Es ist gemäß Satzung ein beidseitiger 7m breiter Unterhaltungsschutzstreifen (ab Böschungsoberkante gemessen) von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen) freizuhalten. Der Schutzstreifen muss jederzeit für das Unterhaltungsgerät zugänglich sein. Mit dem Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene wurde sich bei einem Vor-Ort-Termin am 09.03.2020 verständigt, dass im Plangebiet ein einseitiger außerhalb des Sondergebietes befindlicher 7 m breiter Streifen für die Unterhaltung des Verbandsgewässers ausreichend ist und dieser über eine Eintragung einer grundbuchlichen Dienstbarkeit durch den Flächeneigentümer gesichert wird. Der einseitige Schutzstreifen ist in die Planzeichnung aufgenommen. Es darf zu keinem Zeitpunkt belastetes Wasser in die Vorflut gelangen.

Die Formulierung zum Randstreifen sollte aus Sicht des Verbandes geändert werden:

...., dass im Plangebiet ein einseitiger, außerhalb des Sondergebietes befindlicher sieben Meter breiter Unterhaltungsschutzstreifen östlich des Vorfluters ausreichend sein kann, wenn der Unterhaltungsschutzstreifen durch grundbuchliche Dienstbarkeiten auf den entsprechenden Flächen sichergestellt ist. Die Ausnahme ist durch den Vorstand des Verbandes zu beschließen.

Die Planzeichnung ist unvollständig. Der Unterhaltungstreifen verläuft entlang des gesamten nordöstlichen Abschnitts des Vorfluters 51a im Grenzbereich zum Recyclingpark.
Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen.

4.2.1 Wasser/ Niederschlagswasser /Abwasser

Um die Verschmutzung des Vorfluters durch Einleitungen aus dem Recyclingpark zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und auf Wirksamkeit zu kontrollieren. Hierzu wird die Untere Wasserbehörde entsprechende Auflagen formulieren, denen sich der Verband heute schon anschließt.

Hinsichtlich der im Text benannten maximalen Einleitungsmenge von 10l/s muss klar gestellt werden, dass diese Einleitungsmenge wirklich nur ein kurzfristiges Maximum darstellt und keine Dauereinleitmenge beziffert. Die max. Einleitungsmenge ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

Unter Berücksichtigung der angesprochenen Punkte hat der Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene keine weiteren Bedenken gegen die Bauleitplanung.
Auflagen/ Bemerkungen werden im weiteren Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Nissen
Verbandsvorsteher

Von: Pro Regione <info@pro-regione.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 08:28
An: gutknecht@pro-regione.de
Betreff: WG: Recyclingpark Eggebek_ 14. Änderung F-Plan und Änderung B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Eggebek
Anlagen: 20200407StellungnahmeBPlan12 Recyclingpark.pdf

Von: Sven Wollesen <wollesen@eider-treene-verband.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 08:25
An: info@pro-regione.de; gutknecht@pro-regione.de
Cc: Stefan Bessel <info@wbv-mt.de>; Arms, Torsten <Torsten.Arms@schleswig-flensburg.de>; Henning Uphoff <uphoff@eider-treene-verband.de>
Betreff: Recyclingpark Eggebek_ 14. Änderung F-Plan und Änderung B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Eggebek

Sehr geehrte Frau Gutknecht, sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.g. Bauleitplanung hat der Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene mit Schreiben vom 07.04.2020 Stellung genommen und darum gebeten, die Notwendigkeit einer Grunddienstbarkeit zur Gewässerunterhaltung für einen einseitigen Unterhaltungsstreifen in die Planunterlagen aufzunehmen – siehe angehängte Datei.

Die grundbuchliche Eintragung muss für die **gesamte** Strecke des Gewässers des Vorfluter 51a am Plangebiet erfolgen an der beabsichtigt wird, den Unterhaltungsstreifen einseitig zuzulassen .
Textlich ist die Möglichkeit einer Grunddienstbarkeit in der akt. Begründung Seite 15 dargestellt (siehe unten), jedoch in den Planunterlagen nicht (wurde bereits in der genannten Stellungnahme vom 07.04. angemerkt).

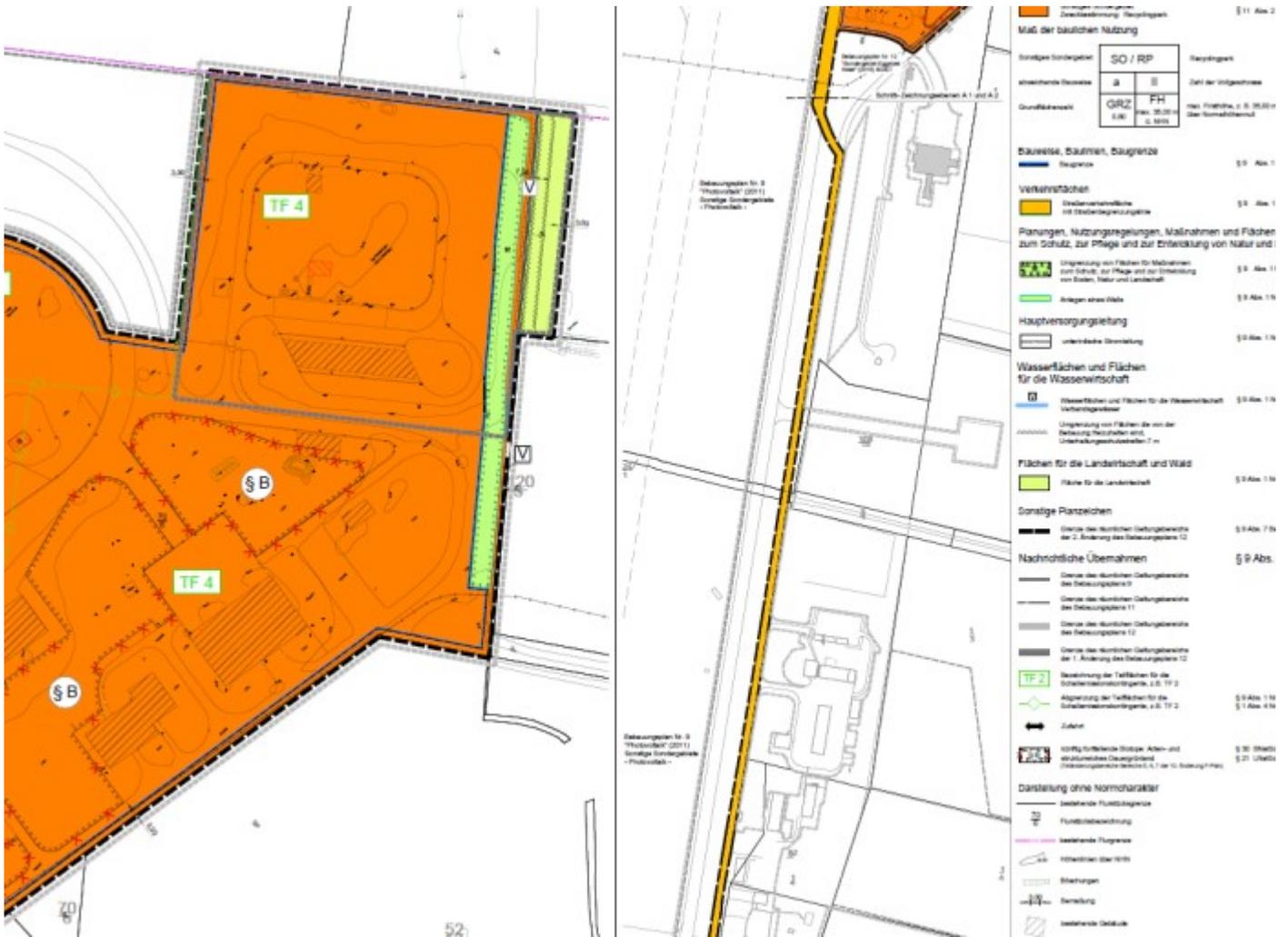
Zitat:

Auszug aus der Begründung zur B-Plan-Änderung:

*4.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft Das Verbandsgewässer 51a des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Treene verläuft im Bereich der nordöstlichen Abgrenzung des Plangebietes. Es ist gemäß Satzung ein beidseitiger 7 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen (ab Böschungsoberkante gemessen) von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen) freizuhalten. Der Schutzstreifen muss jederzeit für das Unterhaltungsgerät zugänglich sein. Mit dem Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene wurde sich bei einem Vor-Ort-Termin am 09.03.2020 verständigt, **dass im Plangebiet ein einseitiger, außerhalb des Sondergebietes befindlicher sieben Meter breiter Unterhaltungsstreifen östlich des Vorfluters ausreichend sein kann, wenn der Unterhaltungsstreifen durch grundbuchliche Dienstbarkeiten auf den entsprechenden Flächen sichergestellt ist. Die Ausnahme ist durch den Vorstand des Verbandes zu beschließen. Der einseitige Schutzstreifen ist in die Planzeichnung aufgenommen.** Es darf zu keinem Zeitpunkt belastetes Wasser in die Vorflut gelangen.*

4.4 Flächen für die Landwirtschaft Unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandes zum Verbandsgewässer als Unterhaltungsschutzstreifen kann die betreffende Fläche keiner sinnvollen Nutzung im Sondergebiet „Recyclingpark“ zugewiesen werden. Vielmehr eignet sich die Fläche zur Arrondierung der benachbarten östlich gelegenen landwirtschaftlichen Fläche und wird daher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB ausgewiesen.

In den Planzeichnungen (unten 2.Änderung B-Plan Nr. 12) ist der 7m breite Unterhaltungsstreifen nicht durchgehend entlang des Gewässers 51a dargestellt. Gleiches gilt für den F-Plan.



Ansonsten entspricht die textliche Darstellung den Absprachen des VorOrt-Termins.

Ich bitte im Auftrage des Verbandes nochmals um Korrektur der Planzeichnungen im entsprechenden F- und B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Sven Wollesen

Eider-Treene-Verband
Hauptstraße 1
25794 Pahlen

Tel: 04803 / 501
Mobil: 0177/5648136

www.eider-treene-verband.de

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 04.11.2020
Unser Zeichen: pk-Kw
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Klerck
Telefon: 04638 8955-20
Telefax: 04638 8955-55
E-Mail: p.klerck@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 02.12.2020

**14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggebek Sonderbaufläche „Recyclingpark“ und
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 Sonstiges Sondergebiet „Recyclingpark“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trink- und abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans.

Wir weisen an dieser Stelle aber auf folgende Punkte hin, die bei der Weiterplanung und Umsetzung zu berücksichtigen sind.

Trinkwasser: wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 22.08.2019 und 14.04.2020 erläutert, wird der Wasserverband Nord keine Trinkwassereinrichtungen im Plangebiet verlegen. Ggf. kann außerhalb des Flugplatzgeländes an geeigneter Stelle im öffentlichen Bereich ein Trinkwasserübergabeschacht errichtet werden. Von diesem Schacht kann der Vorhabenträger in eigener Verantwortung eine Leitung in seinen Planbereich verlegen.

Abwasser: sofern gewerbliches Abwasser anfällt, welches einer Abwasserreinigung zu unterziehen ist, ist dieser Prozess mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserverband Nord abzustimmen. Nach dem Landeswassergesetz (LWG) des Landes Schleswig-Holstein ist für die Abwasserreinigung von gewerblichem Abwasser im Außenbereich eine Rückübertragung des Abwasserbestimmungspflicht vom Verband auf den Anlagenbetreiber erforderlich und in der Abwassersatzung des Verbandes aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

Im Auftrag


Dipl.- Ing. Peter Klerck
Leiter Technik

FINGEGANGEN
19. NOV. 2020

GEMEINDE JERRISHOE

Die Bürgermeisterin
Dorfstr. 18, 24963 Jerrishoe



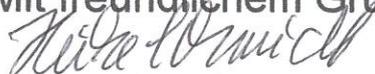
Jerrishoe, 16.11.2020

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggebek Sonderbaufläche „Recyclingpark“
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB
 - Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bezugnehmend auf die obige 14. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 14 der Gemeinde Eggebek möchte ich noch einmal auf unsere Bedenken hinweisen, dass wir durch die Sonderbaufläche „Recyclingpark“ der Gemeinde Eggebek für unsere Gemeinde von einer stark erhöhten Verkehrsbelastung der K86 ausgehen. In dem Bereich liegen unsere Bushaltestellen und wir befürchten ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Busfahrgäste (vor allem auch der Schulkinder). Wir bitten daher erneut um Vorlegen eines Verkehrskonzeptes der Fa. Peper mit Angabe der Anzahl der Fahrten und deren Zeiten.

Mit freundlichem Gruß


gez. Heike Schmidt